Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10505 — CKA / CKI / UKPN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 458/15)

1. Am 26. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CK Asset Holdings Limited („CKA“, Hong Kong), kontrolliert von CK Hutchinson Holdings Limited;

— CK Infrastructure Holdings Limited („CKI“, Hong Kong);

— UK Power Networks Holdings Limited („UKPN“, VK).

CKA und CKI übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über UKPN.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CKA ist ein multinationales Unternehmen mit verschiedenen Tätigkeiten, u. a. Immobilienentwicklung und -investition, Eigentums- und Projektmanagement, Infrastruktur- und Versorgungsanlagenbetrieb.

— CKI ist ein weltweit tätiges Infrastrukturunternehmen mit diversifizierten Investitionen in Energieinfrastruktur, Verkehrsinfrastruktur, Wasserinfrastruktur, Abfallwirtschaft, energetische Verwertung, Haushaltsinfrastruktur und infrastrukturbezogene Unternehmen.

— UKPN ist ein Verteilernetzbetreiber, der über London, Südostengland und Ostengland Stromkabel und -leitungen besitzt und unterhält.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10505 – CKA / CKI / UKPN

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË